

kerung an der Leitung des Staates teil. Die Volksvertretungen stützen sich in ihrer Arbeit auf die Nationale Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte Zusammenarbeiten.<sup>54</sup>

Hier spiegelte sich ausgeprägt die marxistisch-leninistische Grundthese wider, daß die sozialistischen Volksvertretungen notwendig Führungsorgane der Arbeiterklasse und ihrer Partei zur Organisation des Bündnisses mit allen werktätigen Klassen und Schichten der Bevölkerung, zur Einbeziehung aller Gesellschaftsmitglieder in den sozialistischen Aufbau sein müssen, weil und indem sie diese zur *bewußten* Gestaltung ihrer Gesellschaftsverhältnisse führen. Sie mündete ein in die Erkenntnis, daß diese Volksvertretungen notwendig oberste Machtorgane, beschließende und durchführende Organe des einheitlichen Systems der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zugleich die umfassendsten Massenorganisationen der Bevölkerung selbst sein müssen.

Eben diese Konsequenz wurde mit den Gesetzen vom 17. Januar 1957 erstmalig verfassungsrechtlich relevant

— durch die Bestimmungen, die die Aufgaben und Rechte der örtlichen Volksvertretungen inhaltlich präzisierten und gegenüber dem Status nach dem Gesetz von 1952 gegenständlich-sachlich konkretisierten;<sup>55</sup>

— durch die Bestimmungen, die die Stellung der örtlichen Volksvertretungen zu ihren Räten sowie zu anderen staatlichen Organen und das innere System ihrer Leitungstätigkeit regelten;<sup>56</sup>

— durch die Statuierung der Rolle der ständigen Kommissionen als wichtigste Organisationsformen der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen und die Hervorhebung der Aktivs als bedeutungsvolle Form der Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen mit der Bevölkerung.<sup>57</sup>

Herausragend und für das ständige Wirksamwerden der örtlichen Volksvertretungen in der Bevölkerung und durch die Bevölkerung besonders bedeutungsvoll war in diesem Zusammenhang die detaillierte staatsrechtliche Regelung der Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.<sup>58</sup> Das Gesetz statuierte eine Verpflichtung aller staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen, die Abgeordneten bei der Ausübung der Funktion zu unterstützen. Die entscheidende Aktivierung der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und die Hebung ihrer Autorität hingen gerade wesentlich mit davon ab, wie es gelang, den Abgeordneten, deren Hauptaufgabe die politische Massenarbeit und damit die maximale Hinzuziehung großer Kreise der Werktätigen zur effektiven Leitung des gesellschaftlichen und staatlichen Aufbaus ist, mehr als bisher das Bewußtsein ihrer großen Wirkungsmöglichkeiten und deshalb ihrer hohen Verantwortung zu geben. Das mußte notwendig dazu beitragen, ihre Tatkraft zu wecken und damit die Aktivität der Volksvertretungen zu entfalten.

Dieser Rechte-Pflichten-Katalog mündete ein in den Grundsatz, die Abgeordneten tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auszuüben. Dieser Grundsatz korrespondierte mit dem Recht der Wähler, in ordnungsgemäß einberufenen Wahlversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Ver-

54 ebenda

55 vgl. § 6 des Gesetzes, a. a. O.

56 vgl. § 4 in Verbindung mit §§ 8, 9 und 28 ff., a. a. O.

57 vgl. § 17 ff., a. a. O.

58 vgl. § 21 ff. des Gesetzes; vergleichsweise dazu Ziff. II Buchst. b der Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise vom 24. 7. 1952, GBl. S. 623.